

3. Änderungssatzung vom 03.06.2022 zur Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 03.06.2019

Aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gelten für deren Anzahl und Beschaffenheit § 49 Landesbauordnung NRW, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) sowie die DIN 18040-1. Wird eine bauliche Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung sowie nach §§ 13, 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 10.06.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 05.04.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 03.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 03.06.2022

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann